

# Stadt Karben, Stadtteil Klein-Karben

## Bebauungsplan Nr. 241

### "Südwestlicher Birkenweg"



#### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2016 (GVBl. S. 198), i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. 2018 S. 198).

#### Zeichenklärung

##### Katasteramtliche Darstellung

- Flurgrenze
- Flurnummer
- Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

#### Planzeichen

##### Art der baulichen Nutzung

**WA** Allgemeines Wohngebiet

##### Maß der baulichen Nutzung

- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Hohe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Bezugspunkt, hier:
- OKGeb. Oberkante Gebäude

##### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- offene Bauweise
- Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

##### Verkehrsf lächen

- Straßenverkehrsf lächen (öffentlich)
- Straßenbegrenzungslinie

##### Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- Leitungen der Ovag Netz GmbH (nicht eingemessen)

##### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

##### Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger des Flst. 517/13 zu belastende Flächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Erhalt von Bäumen

##### Sonstige Darstellungen

- Höhennpunkt (Bestand) in m über Normalhöhennull (NN)
- Kanaldackelhöhe (Bestand) in m über Normalhöhennull (NN)
- First mit Firsthöhe (gemessen)
- Bemaßung (verbindlich)
- Gebäude (Bestand)

##### Nutzungsschablone

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	Bauweise	Hautyp	OKGeb.
1	WA	0,4	0,8	II	o	ED	s. Planzeichnung

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

#### 1 Textliche Festsetzungen

##### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO: Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.1.2 Die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.

##### 1.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

1.2.1 Die maximal zulässige Oberkante der Gebäude ist in der Plankarte durch Einschrieb festgesetzt. Der obere Bezugspunkt für die festgesetzte Oberkante der Gebäude ist bei Satteldächern der obere Gebäudeabschluss (First) und bei Flachdächern die Oberkante Attika.

##### 1.3 Überschreitung der Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

1.3.1 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,6 (=GRZ II) überschritten werden.

##### 1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 12 sowie § 23 Abs. 5 BauNVO)

1.4.1 Garagen, Pkw-Stellplätze und überdachte Pkw-Stellplätze (Carports) sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

##### 1.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

1.5.1 Je Wohngebäude sind max. zwei Wohnungen (bei Doppelhäusern zählt jede Haushälfte als Wohngebäude) zulässig.

##### 1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.6.1 Wege und Hofflächen im Sinne untergeordneter Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind in einer Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen (z.B. wassergebundene Decke, Pflaster mit mind. 2 cm breiten Fugen, Schotterrasen).

##### 1.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

1.7.1 Die in der Plankarte ausgewiesenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden zu Gunsten der Anlieger des Allgemeinen Wohngebietes im Bereich des Flurstückes 517/13 festgesetzt. Hinweis: Bei einer Teilung des Grundstückes 517/13 muss für jeden Grundstücksteil eine gesicherte Erschließung nachgewiesen werden.

##### 1.8 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

1.8.1 Die in der Plankarte zum Erhalt festgesetzten Bäume sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen der folgenden Pflanzqualitäten vorzunehmen: Mindeststammumfang 16-18 cm, mindestens dreimal verpflanzt (Artenempfehlungen siehe Auswahlliste 3.1.1 bis 3.1.3). Bei Ersatzpflanzungen ist eine Verschiebung der Standorte von bis zu 5m gegenüber den zeichnerisch festgesetzten Standorten zulässig.

#### 2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

##### 2.1 Dachgestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

2.1.1 Zulässig sind Flachdächer sowie geneigte Dächer. Bei geneigten Dächern sind zur Dacheindeckung nicht glänzende Materialien in den Farbönen rot, braun, grau sowie dauerhafte Begrünungen zulässig. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solarthermie- und Fotovoltaikanlagen) sind zulässig.

##### 2.2 Befestigungen von Pkw-Stellplätzen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO)

2.2.1 Pkw-Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise z.B. als wassergebundene Wegedecken, weitfügige Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen oder Porenpflaster zu befestigen.

##### 2.3 Begrünung der Grundstücksfreiflächen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

2.3.1 Je Baugrundstück ist ein standortgerechter Laubbau (Artenempfehlungen gem. Punkt 3.1) anzupflanzen.

2.3.2 Die Garten- und Vorgartengestaltung in Form von Schotter-, Kies- und Steinschüttungen ist unzulässig. Die dem Spritzwasserschutz am Gebäude dienende Schüttungen sind von den Festsetzungen ausgenommen. Dem Spritzwasserschutz dienen Hausumrandungen entsprechend dem jeweiligen Dachüberstand.

#### 3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

##### 3.1 Pflanzlisten (Artenauswahl)

- |                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| 3.1.1 Bäume 1. Ordnung:            | Spitzahorn    |
| <i>Acer platanoides</i>            | Bergahorn     |
| <i>Acer pseudoplatanus</i>         | Roskasstanie  |
| <i>Aesculus hippocastanum</i> Gew. | Hänge-Birke   |
| <i>Betula pendula</i>              | Rotbuche      |
| <i>Fagus sylvatica</i>             | Trauben-Eiche |
| <i>Quercus petraea</i>             | Stiel-Eiche   |
| <i>Quercus robur</i>               | Winter-Linde  |
| <i>Tilia cordata</i>               | Sommer-Linde  |
| <i>Tilia platyphyllos</i>          |               |

- |  |               |
|--|---------------|
| 3.1.2 Bäume 2. Ordnung (Höhe: 12/15 - 20 m): | Hainbuche     |
| <i>Carpinus betulus</i>                      | Echte Walnuss |
| <i>Juglans regia</i>                         | Zitter-Pappel |
| <i>Populus tremula</i>                       | Vogelkirsche  |
| <i>Prunus avium</i>                          | Kultur-Birne  |
| <i>Pyrus communis</i>                        | Speierling    |
| <i>Sorbus domestica</i>                      | Sal-Weide     |
| <i>Salix caprea</i>                          |               |

- |                                       |                         |
|---------------------------------------|-------------------------|
| 3.1.3 Kleinbäume (Höhe: 7 - 12/15 m): | Feldahorn               |
| <i>Acer campestre</i>                 | Hainbuche               |
| <i>Carpinus betulus</i>               | Zweigriff. Weißdorn     |
| <i>Crataegus laevigata</i>            | Eingriffeliger Weißdorn |
| <i>Crataegus monogyna</i>             | Sal-Weide               |
| <i>Salix caprea</i>                   | Schwarzer Holunder      |
| <i>Sambucus nigra</i>                 | Echte Mehlbeere         |
| <i>Sorbus aria</i>                    | Vogelbeere              |
| <i>Sorbus aucuparia</i>               |                         |

- |                            |                             |
|----------------------------|-----------------------------|
| 3.1.4 Sträucher:           | Gew. Berberitze             |
| <i>Berberis vulgaris</i>   | Kornelkirsche               |
| <i>Cornus mas</i>          | Blutroter Hartriegel        |
| <i>Cornus sanguinea</i>    | Gemeine Hasel               |
| <i>Corylus avellana</i>    | Zweigriffeliger Weißdorn    |
| <i>Crataegus laevigata</i> | Schwarzer Holunder          |
| <i>Sambucus nigra</i>      | Eingriffeliger Weißdorn     |
| <i>Crataegus monogyna</i>  | Gewöhnlicher Spindelstrauch |
| <i>Euonymus europaeus</i>  | Gewöhnlicher Liguster       |
| <i>Ligustrum vulgare</i>   | Rote Heckkirsche            |
| <i>Lonicera xylosteum</i>  | Hunde-Rose                  |
| <i>Rosa canina</i>         | Filz-Rose                   |
| <i>Rosa tomentosa</i>      | Schwarzer Holunder          |
| <i>Sambucus nigra</i>      | Wolliger Schneeball         |
| <i>Viburnum lantana</i>    |                             |

Hinweis: Das zunehmende Vorkommen von Insekten- und Pilzkrankungen (z.B. Eichenprozessionsspinner, Rußrindkrankheit) bei Eichen- und Ahornarten sollte bei der Artenauswahl im Zuge des Vollzugs des Bebauungsplanes berücksichtigt werden.

3.1.5 Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hess. Nachbarrechtsgesetz wird verwiesen.

#### 3.2 Stellplatzsetzung

3.2.1 Die Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsetzung der Stadt Karben in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.

#### 3.3 Verwertung von Niederschlagswasser

3.3.1 Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 HWG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

3.3.2 Gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

#### 3.4 Wasserschutzgebiete

3.4.1 Der Geltungsbereich liegt in der Zone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes (Hess. Regierungsblatt Nr. 33 vom 07.02.1929). Die dort enthaltenen Geb- und Verbote sind zu beachten. Ggfs. sind sich daraus ergebende eigene wasserrechtliche Prüfungen und Zulassungen vor Inkrafttreten der Bauantragstellung erforderlich. Ansprechpartner ist grds. die zuständige Untere Wasserbehörde. Innerhalb dieser Schutzzone sind Abgrabungen und Bohrungen über 5 m Tiefe genehmigungspflichtig.

#### 3.5 Artenschutzrechtliche Hinweise

3.5.1 Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März bis 30. September) gemäß § 39 BNatSchG abzusagen. Sollte begründet von der Bauzeitenregelung abgewichen werden müssen, wird eine artenschutzrechtliche Baubegleitung erforderlich.

3.5.2 Rodungen von Höhenbäumen und Abrissarbeiten sind außerhalb der Wochenstubezeiten (01. Mai bis 31. Juli) durchzuführen. Günstige Zeitpunkte sind Feb. - März bzw. Sept. - Nov. Baumfällungen von Höhenbäumen und Abrissarbeiten sind durch eine qualifizierte Person zu begleiten. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.

3.5.3 Es wird die Anbringung von Nisthilfen für gebäudebewohnende Tierarten (Mauersegler, Hausperling, Schwaben, Fledermäuse) empfohlen. Bei frühzeitiger Berücksichtigung können diese optisch unauffällig oder als gezielte Gestaltungselemente in die Fassade integriert werden.

#### 3.6 Altlasten, Bodenschutz und Kampfmittel

3.6.1 Aus der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 06.04.2020 geht hervor, dass schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG) im Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplans unter Berücksichtigung des zum Überprüfungsstermin am 13.03.2020 verfügbaren Kenntnisstandes nicht bekannt sind.

3.6.2 Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten (Geruch, Geschmack, Aussehen und Farbe). Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen.

3.6.3 Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes wird auf die "Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbefragen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen" des hessischen Umweltministeriums hingewiesen. Die DIN 19731, DIN 18915 und DIN 19639 sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

3.6.4 Es liegt kein begründeter Verdacht vor, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern oder Munitionsbelastungen zu rechnen ist. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Baubarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, wird darum gebeten, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

#### 3.7 DIN-Normen

3.7.1 Sofern in den Festsetzungen keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle ggf. aufgeführten DIN-Normen im Rathaus der Stadt Karben, Fachbereich 5 - Stadtplanung, Bauen, Verkehr und Wirtschaftsförderung, Rathausplatz 1, 61184 Karben während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

#### 3.8 NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

3.8.1 In der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereiches befinden sich bereits Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind. Eine Überbauung vorhandener Leitungsstrassen ist nicht zulässig. Sollten weitere Hausanschlüsse benötigt werden, wird um rechtzeitige Information gebeten. Ansprechpartner Andreas Hillebrand, Teamleiter Standardnetzanschlüsse Kundenbetreuung (N2-WN2), 069/ 213 -26628, a.hillebrand@nrm-netzdienste.de

3.8.2 Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVWG-Arbeitsblattes GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen". Des Weiteren wird darum gebeten darauf zu achten, dass sowohl bei Veräußerung sowie bei Umwidmung von Grundstücksflächen eine dingliche Sicherung aller Manova-Trassen erforderlich wird. Für alle Baumaßnahmen ist die NRM - Norm "Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Manova" einzuhalten. Die Bestandsunterlagen stehen online unter dem Link [www.nrmnetzdienste.de/netzukunft](http://www.nrmnetzdienste.de/netzukunft) im Bereich Downloads zur Verfügung.

#### 3.9 ovag Netz GmbH

3.9.1 Im Zuge der Bauausführung ist für Kabel ein Schutz- und Arbeitsstreifen von 2,50 m Breite, der nicht überbaut werden darf, vorzusehen. Es muss sichergestellt sein, dass die OVAG oder deren Beauftragte die Grundstücke zur Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung jederzeit betreten und hierfür die notwendigen Arbeiten ausführen können. Zusätzlich ist zur Sicherung der Kabelleitungen eine - beschränkte persönliche Dienstbarkeit - erforderlich.

3.9.2 Es wird darauf hingewiesen, dass in den Bereichen, in denen Bepflanzungen vorgesehen sind, vorhandene bzw. geplante Kabel - auch die am Rande des Planungsbereiches liegen - durch geeignete Maßnahmen zu schützen sind. Insbesondere sind die vorhandenen Straßenbeleuchtungsanlagen zu berücksichtigen. Im Einzelfall wird um Rücksprache gebeten: Netzbezirk Friedberg, Postfach 10 07 63, 61147 Friedberg, (Außenliegend B 455 nach Dorheim), Tel. (0 60 31) 82 16 50.

3.9.3 Bei evtl. notwendig werdenden Erdarbeiten (Kanal, Wasserleitung, Straßenbau, Lärmschutzeinrichtung, etc.) im Bereich der Kabel, wird gebeten, die ausführende Firma darauf aufmerksam zu machen, dass diese sich - um Störungen zu vermeiden - vor Arbeitsbeginn mit dem Netzbezirk Friedberg, Postfach 10 07 63, 61147 Friedberg, (Außenliegend B 455 nach Dorheim), Tel. (0 60 31) 82 16 50 in Verbindung setzt.

#### Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13a BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am \_\_\_\_\_

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am \_\_\_\_\_

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am \_\_\_\_\_

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am \_\_\_\_\_

Die Bekanntmachungen erfolgten im \_\_\_\_\_

#### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Karben, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bürgermeister

\_\_\_\_\_

#### Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: \_\_\_\_\_

Karben, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bürgermeister

\_\_\_\_\_

#### DIN-Normen

3.7.1 Sofern in den Festsetzungen keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle ggf. aufgeführten DIN-Normen im Rathaus der Stadt Karben, Fachbereich 5 - Stadtplanung, Bauen, Verkehr und Wirtschaftsförderung, Rathausplatz 1, 61184 Karben während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

#### 3.8 NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

3.8.1 In der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereiches befinden sich bereits Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind. Eine Überbauung vorhandener Leitungsstrassen ist nicht zulässig. Sollten weitere Hausanschlüsse benötigt werden, wird um rechtzeitige Information gebeten. Ansprechpartner Andreas Hillebrand, Teamleiter Standardnetzanschlüsse Kundenbetreuung (N2-WN2), 069/ 213 -26628, a.hillebrand@nrm-netzdienste.de

3.8.2 Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVWG-Arbeitsblattes GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen". Des Weiteren wird darum gebeten darauf zu achten, dass sowohl bei Veräußerung sowie bei Umwidmung von Grundstücksflächen eine dingliche Sicherung aller Manova-Trassen erforderlich wird. Für alle Baumaßnahmen ist die NRM - Norm "Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Manova" einzuhalten. Die Bestandsunterlagen stehen online unter dem Link [www.nrmnetzdienste.de/netzukunft](http://www.nrmnetzdienste.de/netzukunft) im Bereich Downloads zur Verfügung.

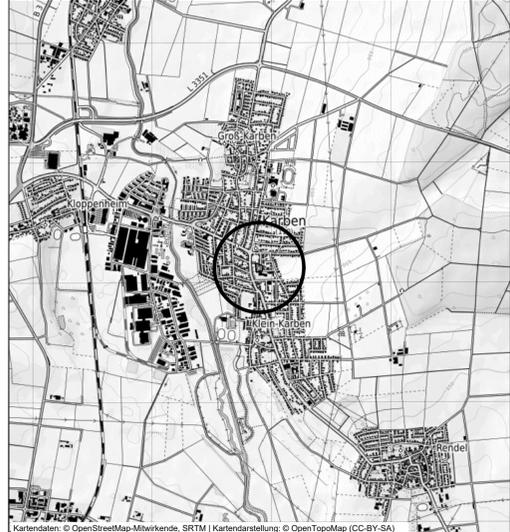
#### 3.9 ovag Netz GmbH

3.9.1 Im Zuge der Bauausführung ist für Kabel ein Schutz- und Arbeitsstreifen von 2,50 m Breite, der nicht überbaut werden darf, vorzusehen. Es muss sichergestellt sein, dass die OVAG oder deren Beauftragte die Grundstücke zur Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung jederzeit betreten und hierfür die notwendigen Arbeiten ausführen können. Zusätzlich ist zur Sicherung der Kabelleitungen eine - beschränkte persönliche Dienstbarkeit - erforderlich.

3.9.2 Es wird darauf hingewiesen, dass in den Bereichen, in denen Bepflanzungen vorgesehen sind, vorhandene bzw. geplante Kabel - auch die am Rande des Planungsbereiches liegen - durch geeignete Maßnahmen zu schützen sind. Insbesondere sind die vorhandenen Straßenbeleuchtungsanlagen zu berücksichtigen. Im Einzelfall wird um Rücksprache gebeten: Netzbezirk Friedberg, Postfach 10 07 63, 61147 Friedberg, (Außenliegend B 455 nach Dorheim), Tel. (0 60 31) 82 16 50.

3.9.3 Bei evtl. notwendig werdenden Erdarbeiten (Kanal, Wasserleitung, Straßenbau, Lärmschutzeinrichtung, etc.) im Bereich der Kabel, wird gebeten, die ausführende Firma darauf aufmerksam zu machen, dass diese sich - um Störungen zu vermeiden - vor Arbeitsbeginn mit dem Netzbezirk Friedberg, Postfach 10 07 63, 61147 Friedberg, (Außenliegend B 455 nach Dorheim), Tel. (0 60 31) 82 16 50 in Verbindung setzt.

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)



Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

#### VORABZUG

Planungsbüro Fischer, Im Nordpark 1, 35435 Wetzlarberg-Kirchhof, Tel. 0641 98441-22 Fax. 0641 98441-155

Stadt Karben, Stadtteil Klein-Karben  
Bebauungsplan Nr. 241 "Südwestlicher Birkenweg"  
Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB  
Satzung

Stand: 20.01.2020  
18.05.2020

Bearbeiter: Bode/ Bock  
CAD: Bock

Maßstab: 1 : 500